

§ 4

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“ in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. O s t r o w s k i

Tierseuchenpolizeiliche Anordnung über Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche

Gemäß Anordnung des Militärkommandanten des sowjetischen Sektors von Groß-Berlin vom 1. Februar 1947 B/68 wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff., 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) **iür den Verwaltungsbezirk Weißensee** folgendes bestimmt:

§ 1. Es wird ein Impfbezirk gebildet, der aus den Ortsteilen Hohenschönhausen und Weißensee des Verwaltungsbezirks Weißensee besteht.

§ 2. Alle Tierhalter oder deren Vertreter haben die in dem Impfbezirk (§ 1) zur Zeit vorhandenen Klauentiere nach Zahl und Art innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den zuständigen Polizeirevieren (285, 286, 287) schriftlich oder mündlich anzu-melden.

Ebenso sind diesen Polizeirevieren von den Tierhaltern oder deren Vertretern alle später in den Impf-&irk eingestellten Klauentiere jedesmal innerhalb 24 Stunden nach der Einstellung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Auch den Abgang von Klauentieren haben die Tierhalter oder deren Vertreter den zuständigen Polizeirevieren binnen drei Tagen nach dem Abgänge zu melden.

Klauentiere sind Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine und sonstige Klauentiere.

§ 3. Alle in dem Impfbezirk (§ 1) zur Zeit vorhandenen und später zur Einstellung kommenden Klauentiere sind nach Anweisung und unter Leitung des Amtstierarztes gegen Maul- und Klauenseuche mit Vakzine der Forschungsanstalt Riems schutzzuimpfen. Die Impfungen sind vor Ablauf des Impfschutzes jedesmal in der gleichen Weise zu wiederholen.

§ 4. Zur Schutzimpfung sind die Tiere aufzustellen. Die Rinder sind dabei stets anzubinden.

§ 5. Die Klauentiere sind nach jeder Impfung vier-zehn Tage lang polizeilich zu beobachten. Während dieser Zeit dürfen sie nur zur Schlachtung aus dem Gehöft entfernt werden. Der Zutritt zu ihren Ställen oder sonstigen Standorten ist während der polizeilichen Beobachtung nur ihren Besitzern, den mit der Wartung und Pflege betrauten Personen und Tierärzten gestattet.

§ 6. Die Schutzimpfungen sind für die Tierhalter kostenlos.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

§ 8. Diese tierseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (VA — Vet.PoJ. 12a/47.)

Berlin, den 4. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. Gesundheitswesen
Dr. H a r m s

Tierseuchenpolizeiliche Anordnung für die Tierimpfstoff-anstalt der Forschungsanstalt Insel Siems

Berlin-Hohenschönhausen, Große-Leege-Straße 99/100

Gemäß Anordnung des Militärkommandanten des sowjetischen Sektors von Groß-Berlin vom 1. Februar 1947 — B/68 — wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für die Tierimpfstoffanstalt der Forschungsanstalt Insel Riems in Berlin-Hohenschönhausen, Große Leegestraße 99/100, folgendes bestimmt:

Abschließung der Anstalt

§ 1. Die Anstalt ist von ihrer Umgebung so abzuschließen, daß der Personen- und Warenverkehr nur durch die vom Landesgesundheitsamt — Hauptamt Veterinärwesen — zugelassenen Zugänge erfolgen kann.

Personenverkehr

§ 2. Die Anstalt darf nur von Personen betreten werden, die im Besitz einer vom Landesgesundheitsamt aus-gestellten Zulassungskarte sind. In dringenden Fällen kann die Zulassungsgenehmigung auch fernmündlich beim Landesgesundheitsamt beantragt werden. Die zugelassenen Personen dürfen nur die Teile der Anstalt betreten, in denen sie dienstlich oder beruflich beschäftigt sind. Sie müssen die Anstalt unverzüglich verlassen, sobald sie daselbst ihre Tätigkeit beendet haben.

Die in der Anstalt ständig beschäftigten Personen dürfen keine Klauentiere halten. Während ihrer Tätigkeit in den Stallungen und Schlachträumen müssen sie Kopfbedeckungen tragen.

§ 3. Personen dürfen die Anstalt nur durch den Personeneingang betreten und wieder verlassen. Sie haben hierbei die Personenschleuse nach näherer Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu benutzen. Innerhalb der Anstalt sind von allen Personen, soweit nicht besondere Arbeitskleidung getragen wird, Gummischeuhe und Schutzmäntel zu tragen. Die Arbeitskleidung und die Arbeitsschuhe sowie die Schutzmäntel und die Überschuhe dürfen nach ihrer Benutzung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes aus den Räumen, in denen sie abgelegt worden sind, entfernt und wieder verwendet werden. Die Entseuchung dieser Gegenstände hat nach Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu erfolgen.

Sämtliche Personen haben außerdem die angelegten Entseuchungsmatten und die aufgestellten Behälter mit Entseuchungsflüssigkeit zur Entseuchung des Schuhwerkes zu benutzen. Die Benutzung der Entseuchungseinrichtungen hat nach Anweisung des Landesgesundheitsamtes zu erfolgen.

Betriebsbeschränkungen

§ 4. Solange die Tierimpfstoffanstalt in Betrieb ist, darf sie nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 5. Die Einfuhr der für den Betrieb benötigten Rinder hat unter Beachtung der vom Landesgesundheitsamt angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfolgen. Die Rinder dürfen aus den Anstaltsställen nur zwecks Abschachtung innerhalb der Anstalt entfernt werden.

Anderere Tiere dürfen nicht in die Anstalt eingeführt werden.

§ 6. über die Bestimmungen des Fleischbeschau*gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen hinaus wird angeordnet, daß das Fleisch der Tiere nur in Hälften oder Vierteln und frühestens 24 Stunden nach Beendigung der Fleischschau aus der Anstalt entfernt werden darf. Fett, Netz und Gekröse dürfen in rohem Zustand nur zusammen mit dem Fleisch abbefördert werden.